

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1 Leitung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Leitung (Moderation) der Mitgliederversammlung, deren Vorsitz gemäß §11 Absatz 8 Satz 1 der Satzung des NTV einem Präsidiumsmitglied gemäß § 26 BGB obliegt, kann mittels Präsidiumsbeschluss im Vorfeld der Mitgliederversammlung auf eine Versammlungsleitung delegiert werden (§11 Absatz 8 Satz 2 der Satzung des NTV).
- 2. Bei Ausübung der Delegation darf die Versammlungsleitung nur auf maximal zwei Personen delegiert werden.
- 3. Die Versammlungsleitung kann sich ablösen, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.
- 4. Die Versammlungsleitung ist während ihrer leitenden Tätigkeit zu neutraler Haltung verpflichtet. Bei Tagesordnungspunkten ohne Leitungsfunktion, darf diese Person ein Stimmrecht ausüben und aus dem Plenum zur Sache sprechen.
- 5. Die Versammlungsleitung hat zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium.

§ 2 Öffentlichkeit

- Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch die Versammlungsleitung ausgeschlossen werden, wenn die Interessen des NTV bzw. des DTV dieses erfordern. Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall auszuschließen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 2. An nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen bzw. Teilen davon dürfen nur die Angehörigen der Versammlungsleitung, die Angehörigen des Präsidiums, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident*innen, persönliche Mitglieder sowie die stimmberechtigten Personen der ordentlichen Mitglieder sowie der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung teilnehmen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch weitere Teilnehmende zugelassen werden.

§ 3 Tagesordnung

- 1. Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge, in der sie in der fristgerecht vom Präsidium veröffentlichten endgültigen Tagesordnung aufgeführt ist.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abändern.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere jederzeit durch Mehrheitsbeschluss Punkte von der Tagesordnung absetzen. Für eine Ergänzung der Tagesordnung (Initiativanträge) gilt §13 Absatz 3 der Satzung des NTV.



§ 4 Worterteilung und -entziehung

- 1. Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2. Die Angehörigen des Präsidiums müssen jederzeit angehört werden.
- Die Versammlungsleitung kann einer redenden Person jederzeit das Wort entziehen, wenn dieses im Interesse des Verbandes und zur Wahrung der Würde der Mitgliederversammlung erforderlich erscheint.
- 4. Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung geboten war oder nicht. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

§ 5 Beschränkung der Redezeit

- Die Redezeit ist unbeschränkt.
- 2. Die Versammlungsleitung kann jederzeit die Redezeit beschränken.
- 3. Die Versammlungsleitung kann jederzeit eine redende Person unterbrechen.
- 4. Eine Aussprache über die Beschränkung der Redezeit und/oder die Unterbrechung findet nicht statt.

§ 6 Schluss der Aussprache

- Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann, sobald eine redende Person geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Abbruch der Aussprache stellen, sofern es nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
- 2. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.
- 3. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss die Person, die den Antrag, über den gesprochen wird, gestellt hat, das Schlusswort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache beträgt für alle noch vorliegenden Wortmeldungen und für das Schlusswort der antragstellenden Person je maximal fünf Minuten.
- 4. Wird ein Antrag auf Abbruch der Aussprache angenommen, werden weder weitere Wortmeldungen angehört noch die antragstellende Person zum Wort zugelassen. Dieser Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

Wer einen Antrag gemäß §13 Absatz 1 der Satzung des NTV stellt, muss diesen in der Mitgliederversammlung begründen und hat für den Fall einer Aussprache über den Antrag das Recht, nach Schluss der Aussprache ein Schlusswort zu sprechen.

Vorstehende Fassung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des NTV wurde vom Präsidium mittels Umlaufbeschluss am 11.03.2023 beschlossen.